



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2020/0246
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung beziehungsweise Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Aus der Ablehnung der Anregung ergeben sich keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 5 Absatz 4 Hauptsatzung der Stadt Beckum führt aus, dass die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anträge und Beschwerden unverzüglich herbeizuführen ist; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 04.06.2020 – eingegangen bei der Verwaltung am 09.06.2020 – beantragt der Antragsteller die Befreiung von der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten oder eine Ermäßigung (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Inhaltlich wird hierauf verwiesen.

Die Hundesteuersatzung beinhaltete bis Ende 1994 eine Regelung zur Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, die die Jagd als Hobby betreiben. Die Regelung lautete: „Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes [...] zu ermäßigen für [...] Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde“. Ausweislich der damaligen Ratsvorlage wurde die Abschaffung aufgrund des Verwaltungsaufwandes empfohlen.

Die Anregung wurde kürzlich inhaltlich auch in der Zeitung „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ – Ausgabe 6/2020 – thematisiert (siehe Anlage 2 zur Vorlage). In der Anregung wird ausgeführt, dass einige Kommunen in Nordrhein-Westfalen, unter anderem die Gemeinde Ostbevern im Kreis Warendorf, eine Reduzierung der Hundesteuer für die Jagdhunde Jagdausübungsberechtigter vorsehen würden. Ausweislich der Hundesteuersatzungen der Kommunen im Kreis Warendorf sind keine Ausnahmeregelungen in dieser Hinsicht erkennbar.

Eine Anfrage beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hatte zum Ergebnis, dass sich nach dortiger Kenntnis bei den Kommunen kein Trend zur Wiedereinführung zumindest eines Ermäßigungstatbestandes abzeichnet. In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist zudem keine Empfehlung zur Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes enthalten.

Allgemein wird – als ordnungspolitisches Ziel – mit der Hundesteuer eine Eingrenzung der in der Kommune gehalten Hunde verfolgt. Die Erzielung von Einnahmen ist nachrangig. Die Haltung eines Hundes geht über den allgemeinen Lebensbedarf hinaus und erfordert einen zusätzlichen finanziellen Aufwand. Die Steuer knüpft an die Einkommensverwendung an und wird daher als Aufwandsteuer bezeichnet. Ausnahmen von der Erhebung einer Aufwandsteuer kommen in Betracht, wenn das öffentliche Interesse das private Interesse an der Hundehaltung überwiegt.

In der Begründung zur Musterhundesatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wird ausgeführt, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgeht. Die Haltung eines Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand dar, der nicht der Befriedigung des persönlichen Lebensbedarfes dient. Insoweit wird die öffentliche Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall deutlich nachrangig im Vergleich zum privaten Interesse eingestuft. Somit ist kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gegeben. Anhaltspunkt für ein möglicherweise besonderes öffentliches Interesse in einer Kommune könnten Wildschäden im erheblichen Umfang sein, die nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können. Hierfür gibt es nach Kenntnis der Verwaltung keine Anhaltspunkte im Beckumer Stadtgebiet.

Daneben sind die Jägerinnen und Jäger mit der ab dem Jahr 2013 in Nordrhein-Westfalen vollständig abgeschafften Jagdsteuer entlastet worden. Hiermit ist der Wahrnehmung der Aufgaben für die Öffentlichkeit bereits Rechnung getragen worden.

Laut der damaligen Gesetzesbegründung hat sich die Jägerschaft im Gegenzug dazu verpflichtet, das Unfallwild zu beseitigen und den Artenschutz auszubauen.

Zusammengefasst bestehen keine Erkenntnisse dahingehend, dass die Wiedereinführung einer Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdausübungsberechtigte in Erwägung gezogen werden sollte. Den vom Antragsteller aufgeführten Argumenten ist entgegen zu halten, dass hier keine örtlichen Besonderheiten für ein besonderes öffentliches Interesse an einer Steuerermäßigung festzustellen sind. Des Weiteren wurde durch die Abschaffung der Jagdsteuer den durch die Jägerinnen und Jägern übernommenen Aufgaben bereits Rechnung getragen. Aus kommunaler Sicht bleibt die Erhebung der Hundesteuer für hobbymäßig gehaltene Jagdhunde in voller Höhe berechtigt, da das private Interesse an der Haltung das öffentliche Interesse überwiegt.

Anlage(n):

- 1 Anregung nach § 24 GO NRW
- 2 Artikel aus der Zeitung „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ – Ausgabe 6/2020